

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0058(26)**  
gel. VB zur öAnh am 13.2.2019 -  
TSVG II  
11.2.2019



## **Stellungnahme**

**Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V.**

**zum Entwurf  
eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung  
(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)**

***anlässlich der Anhörung im Gesundheitsausschuss des Bundestages  
am 13. Februar 2019***

Der BfHD vertritt die wirtschafts- und berufspolitischen Interessen von rd. 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen in Deutschland. Er ist „maßgeblicher Berufsverband der Hebammen“ nach § 134a SGB V und fühlt sich insbesondere der außerklinischen Geburtshilfe und der 1:1-Betreuung verpflichtet. Der BfHD ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

**Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.**

**Kasseler Str. 1a**

60486 Frankfurt

Telefon: 069/79 53 49 71

Telefax: 069/79 53 49 72

[E-Mail](mailto:geschaeftsstelle@bfhd.de): [geschaeftsstelle@bfhd.de](mailto:geschaeftsstelle@bfhd.de)

## **Vorbemerkung:**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsantrag Nr. 25 der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(14)51.5)

Die Änderungsanträge 2 bis 27d und somit auch der Antrag Nr. 25 der Regierungskoalition wurden erst am 29.01.2019 eingebracht und damit nach der 1. Lesung im Bundestag am 13.12.2018 und auch nach der 1. Anhörung zum TSVG am 16.01.2019 (sogenanntes „Omnibusverfahren“).

Der Antrag Nr. 25, exklusiv Hebammen und Entbindungspfleger betreffend, basiert augenscheinlich in Teilen (Vertragspartnerliste) auf dem am 02.01.2019 vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Eckpunktepapier „Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Geburtshilfe“.

## **Grundsätzliche Kritik:**

Der BfHD begrüßt im Grundsatz das Ansinnen der Bundesregierung, Maßnahmen zur Stärkung der Geburtshilfe ergreifen zu wollen. Es wird jedoch bezweifelt, ob das TSVG und die in Antrag Nr. 25 vorgesehenen Maßnahmen eine signifikante Stärkung der Geburtshilfe bewirken können. Die vorgeschlagenen Regelungen gehen weitgehend an den Bedürfnissen von Schwangeren und deren Familien vorbei. Auch für Hebammen im Allgemeinen und freiberuflichen Hebammen im Besonderen sind sie eher Belastung als Verbesserung. Ohne einen ganz grundsätzlichen Paradigmenwechsel wird es keine durchgreifende und nachhaltige Stärkung der Geburtshilfe geben.

## **Im Einzelnen:**

### **1. Vertragspartnerliste**

Zentraler Punkt der geplanten Erweiterung von §134a SGB V um die Absätze 2a und 2b ist die Ausweitung der sog. „Vertragspartnerliste“ und deren Zurverfügungstellung an Versicherte. Der Gesetzentwurf sieht eine umfangreiche Datenübermittlung von Hebammen an den GKV-Spitzenverband vor.

1. Bestehen einer Mitgliedschaft in einem Berufsverband und Name des Berufsverbands
2. oder Beitrittsformular für den Beitritt nach Absatz 1 Nummer 2
3. Vorname und Name
4. Anschrift der Hebamme beziehungsweise der Einrichtung
5. Telefonnummer
6. E-Mailadresse, soweit vorhanden
7. Art der Tätigkeit
8. Kennzeichen nach § 293

Der GKV-Spitzenverband soll Versicherte auf Verlangen über die zur Leistungserbringung zugelassenen Hebammen informieren und ihnen die o.g. Daten (und ggf. weitere freiwillig gemeldete Informationen) zur Verfügung stellen. Darüber hinaus soll er auf seiner Internetseite ein elektronisches Programm installieren, mit dem die Versicherten selbst Suchläufe durchführen können. Zweck der Übermittlung dieses Konvoluts an Daten soll das leichtere Auffinden einer Hebamme sein, die über freie Kapazitäten für Geburtshilfe, Vor- und Nachsorge verfügt.

Es erscheint jedoch überaus fraglich, ob eine derartige „Anreicherung“ der schon bestehenden Vertragspartnerliste mit nunmehr Veröffentlichung eine Stärkung der Geburtshilfe darstellt. Nach Erkenntnissen des BfHD haben Schwangere keinerlei Probleme, Hebammen in ihrem näheren Umkreis ausfindig zu machen. Jede Kommune, jeder Arzt kann Schwangeren Hebammen nachweisen. Auch sind sie mit Leichtigkeit, wenn nicht im Internet, so doch in zahlreichen Veröffentlichungen zu finden, z.B. auch in solchen der Hebammenverbände. Hingegen dürfte sich die Suche beim GKV-Spitzenverband, von dessen Existenz viele Schwangere gar nichts wissen, auch in Zukunft im Promillebereich abspielen.

Das Problem stellt nicht das Finden einer Hebamme dar, sondern das Finden einer kapazitätsfreien Hebamme. Der Mangel an Hebammen führt dazu, dass Hebammen wegen völliger Auslastung, teils Überlastung, Schwangere vielfach abweisen müssen. Eine datenangereicherte Vertragspartnerliste mit Einsicht für Versicherte zielt daher ins Leere, geschweige denn, dass sie etwas gegen den akuten Hebammenmangel bewirken könnte.

Großes Unbehagen bereitet dem BfHD auch der geplante letzte Satz in Abs. 2a *„Nähere Einzelheiten über die Vertragspartnerliste und gegebenenfalls erforderliche weitere Angaben vereinbaren die Vertragspartner im Vertrag nach Absatz 1.“* Die Hebammenverbände mussten in der Vergangenheit wiederholt erleben, dass der GKV-Spitzenverband derartige Regelungen zu exzessiven Ausweitungen nutzt. Als Beispiel sei § 134a Abs.1a genannt. Der Gesetzgeber hat hierin bezüglich Anforderungen an die Qualität der Hebammenhilfe ausdrücklich „verwaltungsunaufwendige Verfahren“ vorgeschrieben, der GKV jedoch gegenüber Hebammen hoch-bürokratische Vorgaben durchgesetzt. Auch hat der GKV das gesetzliche Abwälzen von abschließenden Regelungen auf die Vertragspartner – nach Auffassung des BfHD mandatsüberschreitend – genutzt, extreme Anforderungen an die Qualitätssicherung durchzusetzen. Der BfHD bittet den Gesetzgeber daher, selber abschließende Regelungen zu finden und diese nicht den ungleich mächtigen Vertragspartnern zu überlassen.

Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht scheint das Vorhaben „Vertragspartnerliste“ bedenklich. Da bei vielen freiberuflich tätigen Hebammen Praxisadresse und Wohnadresse identisch sind, hält der BfHD die Weitergabe von Privatadressen ohne explizite Einwilligung im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere aber auch mit Blick auf die geplante e-Privacy-Verordnung für nicht legitim. Berufliche Daten unterliegen, wie auch andere personenbezogene Daten, gemäß DSGVO dann nicht besonderem Schutz, wenn sie öffentlich zugänglich sind bzw. vom Betreffenden selbst öffentlich gemacht wurden. Zu fragen wäre allerdings, ob eine durch den Gesetzgeber zwanghaft durchgesetzte öffentliche Zugänglichkeit unbeschadet der Datenfülle und Datenqualität durch die DSGVO gedeckt wäre.

Zielführender als Vertragspartnerlisten erscheinen die mittlerweile in nennenswerter Zahl existierenden Hebammenvermittlungsstellen auf Landes- (z.B. Bremen) oder kommunaler Ebene (z.B. München). Die Kosten für die Vertragspartnerlisten müsste der Gesetzgeber tragen. Diese entlasten nicht nur Schwangere bei der oft frustrierenden Anfrage bei Hebammen, sie entlasten auch Hebammen bei der zeitintensiven und zumeist negativen Beantwortung von Anfragen. Deshalb bedarf es Regelungen zum Auffinden von Hebammen mit freien Kapazitäten. Dazu brauchen wir dementsprechend geförderte Hebammenvermittlungsstellen.

## **2. Streichung von § 134a Abs.1c SGB V**

Die Zuschlagsregelungen für Hausgeburten, außerklinischen Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie Geburten durch Beleghebammen in einer Eins-zu-eins-Betreuung ohne Schichtdienst waren zeitlich befristet und sind am 30.06.2015 ausgelaufen. Der Absatz 1c in § 134a sollte daher gestrichen werden.

### **Fazit:**

Nach alledem befürchtet der BfHD, dass durch den Änderungsantrag Nr. 25 und die Veröffentlichung einer erweiterten Vertragspartnerliste es zu keiner Stärkung der Geburtshilfe führt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhild Bohlmann

1. Vorsitzende des BfHD